

## 14. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung erfasst in Österreich derzeit lediglich die Bergarbeiter und die in privaten Diensten Angestellten. Die Erweiterung dieses Kreises auf alle frankenkassenversicherungspflichtigen Arbeiter wird angestrebt und dürfte in nächster Zeit zur parlamentarischen Verhandlung gelangen.

Bergarbeiter, die in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien infolge Krankheit, Unfall oder Alter dauernd erwerbsunfähig werden, erhalten aus den Bruderladen eine Rente (Provision). Die Höhe der Rente wird gewöhnlich durch die Höhe des Tagesarbeitsverdienstes und durch die Dauer der Mitgliedschaft bei den Bruderladen bestimmt. Im Falle des Ablebens eines Versicherten erhalten die Hinterbliebenen gleichfalls Rentenbezüge, und zwar: Die Witwe einen solchen im Mindestbetrage eines Drittels, jedes Kind im Mindestbetrage eines Sechstels der dem verstorbenen Gatten beziehungsweise Vater gebührenden Rente.

Die Pensionsversicherung der Angestellten ist durch das Gesetz vom 16. Dezember 1906, RGBl. Nr. 1 ex 1907, novelliert durch kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, RGBl. Nr. 138, geregelt. Auf Grund dieses Gesetzes sind alle Privatangestellten, die das 18. Lebensjahr vollendet und entweder nach der Art ihrer Stellung Beamtencharakter haben oder regelmäßig vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten, bei der Pensionsanstalt für Angestellte versicherungspflichtig. Die Beiträge, die sich nach den Bezügen der Versicherten richten, werden zu zwei Dritteln vom Dienstgeber und zu einem Drittel vom Versicherten getragen. Nur bei jenen Kategorien, deren Einkommen eine gewisse Höhe übersteigt, leisten die Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge zu geteilten Händen. Den Gegenstand der Versicherung bildet die Anwartschaft auf eine Rente für den Versicherten im Falle der Erwerbsunfähigkeit (Invaliditätsrente), beziehungsweise auf eine Altersrente und auf eine Rente für die Witwe sowie auf Erziehungsbeiträge für hinterbliebene Kinder, allenfalls auf eine einmalige Abfertigung der hinterbliebenen Witwe, beziehungsweise Kinder. Zur Erlangung des Anspruches auf diese Versicherungsleistungen ist außer den sonst hierfür festgesetzten Bedingungen die Zurücklegung einer Wartezeit erforderlich. Dieses



Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines im Dienste erlittenen, mit dem Dienste im Zusammenhang stehenden Unfalles eintritt.

Anspruch auf die Invalidentätrente hat der Versicherte ohne Rücksicht auf das Lebensalter im Falle der Erwerbsunfähigkeit. Hilfslose haben Anspruch auf eine Hilfslosenrente im eineinhalbfachen Ausmaß der Invalidentätrente.

Die Invalidentätrente gebührt ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit als Altersrente nach einer gewissen Anzahl (480 bis 420) von Beitragsmonaten oder nach Vollendung des 70. Lebensjahres bei Männern und des 65. Lebensjahres bei Frauen sowie mindestens 60 Beitragsmonaten.

Anspruch auf eine Witwenrente hat die Witwe eines Versicherten, der bei seinem Ableben eine Invalidentät- oder Altersrente bezog oder die Anwartschaft auf eine solche Rente hatte. Unter gleichen Umständen gebührt den hinterbliebenen Kindern eine Hinterbliebenenrente. Die Allgemeine Pensionsanstalt und die Ersahinstitute sind berechtigt, ein Heilverfahren einzuleiten, um die Erwerbsfähigkeit eines Invalidentätrentenempfängers wiederherzustellen. Zu diesem Zweck kann der Versicherungsträger auf eigene Kosten den Versicherten in einer Heilanstalt (Krankenhaus, Heilstätte) oder an einem sonst zur Heilbehandlung geeigneten Orte unterbringen.

Entzieht sich der Rentenempfänger einem von seiner Zustimmung nicht abhängigen Heilverfahren, dann kann ihm der Bezug der ganzen oder eines Teiles der Invalidentätrente zeitweilig eingestellt werden.